

Datum: 13.02.2025
Zahl: 8510-1/2025-Swo
Bearbeiter: Christian Swoboda
☎: 07224 / 66 381-21
✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 13.02.2025, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 und des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Asten (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche nach den Bestimmungen dieser Verordnung **€ 28,63** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 31,50**, mindestens jedoch **€ 4.295,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 4.724,50**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:
 - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich angeschlossen ist;
 - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche, der einzelnen Geschosse jener Bauten, unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich angeschlossen ist;
 - c) bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird die bebaute Bruttogrundfläche, nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind;

- d) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit. a) und b), bei Autowaschplätzen die gesamte Bruttonutzfläche der Anlage, sowie jegliche weitere Anlagen (z.B. Staubsaugerplätze), sowie ein Zehntel des Ausmaßes der befestigten Verkehrsfläche;
 - e) bei Betriebs- und Lagerhallen, Maschinenhallen für landwirtschaftlichen Betrieb sowie gewerblichen Garagen bis 300 m² die Quadratmeteranzahl der Bruttogrundfläche, die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
 - f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Sanitärräumen in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit. a) bzw. b);
 - g) bei öffentlichen Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und Freiwilligen Feuerwehren kommt ein Abschlag von 70 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung;
- (3) Bei der Bemessung nicht zu berücksichtigende Flächen sind:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerbliche Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage;
 - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden;
 - c) Heizräume/Technikräume, Lagerräume und Waschküchen in Einfamilien- und Mehrparteienhäuser (Kellerabteile) im Kellergeschoss, wenn nicht gewerblich genutzt;
 - d) Brennstofflagerräume sowie Schutzräume;
 - e) alle Arten von Terrassen, Balkonen, Schutzdächern, Carports sowie Flugdächer und Vordächer;
 - f) unbeheizte (verglaste) Loggien (5-seitig geschlossen bzw. nur 1 Seite offen) und Wintergärten (unbeheizter verglaster Vorbau, welcher zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffnet ist), wenn darüber liegend weder eine Beheizung für Wohnzwecke noch eine betriebliche Nutzung gegeben ist;
 - g) Aufschließungswege bei Mehrparteienhäuser ab vier Wohnungen (Stiegenhäuser, Lifte und Gänge außerhalb der Wohnungen);
 - h) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte dienen.
- (4) Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauten ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss für die Abwasserbeseitigung in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Anschlussstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen. Stehen solche nicht zur Verfügung oder bestehen Differenzen zwischen den Einreichplänen und den Naturmaßen, sind die Naturmaße ausschlaggebend. Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauwerke ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 3 Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. die Bauberechtigten (Gebührenpflichtige gem. § 1) haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenutzungsgebühr besteht aus einer Kanalgrundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Kanalgebühr.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalgrundgebühr beträgt je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche (§ 2 Abs.) **€ 1,04** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 1,14**.
- 3) Die Bemessungsgrundlage der verbrauchsabhängigen Kanalgebühr beträgt:
 - a) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch durch eine Zählereinrichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgung gemessen wird, die bezogene Wassermenge in m³, jedoch mindestens 50 m³ je Anschluss.
 - b) Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die örtliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder kein entsprechender Wasserzähler installiert ist, wird pauschal mit 50 m³ pro Person für jede auf diesem Grundstück meldebehördlich angemeldete Person bemessen. Die Personenanzahl pro Liegenschaft ist jeweils mit Stichtag 1.7. für das ablaufende Verrechnungsjahr zu ermitteln.
- 4) Wenn die Zählereinrichtung unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. der abgelesene Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig ist, wird die verbrauchsabhängige Kanalgebühr geschätzt und gemäß Ziffer 3 Absatz b) berechnet. Bei der Schätzung ist insbesondere auf die eingeleitete Abwassermenge des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse in der Abwassermenge Rücksicht zu nehmen.

- 5) Die Gebühr für die verbrauchsabhängige Kanalgebühr beträgt **€ 2,23 je m³** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 2,45 je m³** der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 3.
- 6) Die Gebühr für etwaige beigestellte Zählereinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 a) wird im Auftrag der Marktgemeinde Asten durch die Linz AG durchgeführt und nach deren Aufwand verrechnet.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **€ 0,33 je m²** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 0,36 je m²** Grundfläche.

§ 5 Entstehen des Abgabeananspruches

- 1) Der Abgabeananspruch der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz. Die Eigentümer der Grundstücke bzw. die Bauberechtigten haben der Marktgemeinde Asten den Anschluss binnen einem Monat nach erfolgtem Anschluss zu melden. Es wird davon ausgegangen, dass mit erfolgtem Wasseranschluss auch der Kanalanschluss fertig gestellt ist.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Marktgemeinde Asten schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Marktgemeinde Asten. Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr erfolgt bei Baubeginnsmeldung. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Marktgemeinde Asten.
- 3) Der Abgabeananspruch der Kanalbenutzungsgebühr entsteht ab dem Jahr, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde bzw. dann, wenn dem Grundstückseigentümer durch die Marktgemeinde Asten die Möglichkeit gegeben wurde, die Hausabwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenutzungsgebühr (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) eingehoben.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 6 Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebühr und die Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr sind mit dem Ablauf eines Monats nach Zusendung des Bescheides fällig.
- 2) Für die Kanalbenützungsgeld gemäß § 3 sind die verbrauchsunabhängigen Kosten und die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgeld in 12 Teilbeträgen und einer Jahresabrechnung eines jeden Jahres fällig. Die Vorschreibung erfolgt durch die Linz AG.
- 3) Die jährliche Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr wird mit 15.08. jeden Jahres fällig.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.09.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kollingbaum

Angeschlagen am: 14.02.2025
Abgenommen am: 03.03.2025